

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift

Band: 25 (1915)

Heft: 1

Artikel: Der Unterricht in Gesetzes- und Verfassungskunde : einige ausgewählte Beispiele des Lehrverfahrens insbesondere zur Einführung in dieses Unterrichtsfach

Autor: Huber, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Unterricht in Gesetzes- und Verfassungskunde.

Einige ausgewählte Beispiele des Lehrverfahrens, insbesondere zur Einführung in dieses Unterrichtsfach.

Von H. Huber, Lehrer in Zürich 2.

Schon oft sind an den Einsender der nachfolgenden Ausführungen Anfragen gerichtet worden, insbesondere von jüngeren Lehrern, ob nicht methodische Wegleitungen für Erteilung des Unterrichtes in Gesetzes- und Verfassungskunde bestehen. Da mir keine bekannt waren, so veranlasste mich dies, die nachfolgenden Beispiele des Lehrverfahrens auszuarbeiten, die einen Weg zeigen, der sich in der Praxis bewährt hat und der zum Ziele führt. Wenn auch der erfahrene Lehrer darin nicht viel Neues finden wird, so glaube ich doch, dem Anfänger im Lehramt, der Unterricht in dieser Disziplin zu erteilen hat, damit einen Dienst erweisen zu können.

Einleitend darf gesagt werden, dass sich für dieses Fach das katechetische Lehrverfahren am besten eignet. Wohl mag der zusammenhängende freie Vortrag viele Anregungen geben; aber der Schüler soll zum politischen Denken erzogen und im Gebiet der Verfassungskunde mit positiven Kenntnissen ausgerüstet werden. Dies ist nur möglich, wenn in anschaulich entwickelnder Weise Unterricht erteilt wird und dieser, wenn immer möglich, an bekannte lokale Verhältnisse anknüpft. Wohl mag hie und da der Abwechslung wegen an Stelle des eigentlichen Unterrichtes der lebendige, freie Vortrag des Lehrers treten, wenn es sich z. B. darum handelt, das Pflichten- und Rechtsgefühl der Schüler zu wecken und zu stärken und in ihnen die hohen Ideen von Freiheit und Vaterland wachzurufen und zu nähren. — Eine Hauptsache ist immer, dass sich der Lehrer für jede Unterrichtsstunde sorgfältig vorbereite und sich den Stoff in Auswahl und methodischer Ausarbeitung gewissenhaft zurechtlege. Durch nachfolgende Beispiele soll einigermaßen erläutert werden, was hier gesagt ist:

* * *

I. Das Vereinswesen. Einige von euch gehören wohl schon einem Vereine an oder haben im Sinn, später einmal einem solchen beizutreten (Pfadfinder, Wandervogel, Turnverein, Männerchor ...).

1. Was für Vereine bestehen in unserer Gemeinde? Zu welchem Zwecke? 2. Was für Zwecke verfolgen die Turnvereine?

(Körperliche Ausbildung, Pflege edler Geselligkeit usw.) Die Sängervereine? Pflege des Gesanges, Weckung von Kunstsinn und Vaterlandsliebe 3. Welche Vereine (Gesellschaften) streben die berufliche Ausbildung ihrer Mitglieder an? (Handwerker-, Gewerbevereine . . .). 4. Welche Vereine haben einen wohltätigen Zweck? (Hilfsarmenvereine . . .). 5. Wie würdet ihr vorgehen, wenn ihr einen Verein gründen wolltet? Mündliche oder schriftliche Einladung an Gleichgesinnte, Versammlung, Diskussion über einige vorgelegte Fragen, Beratung und Festsetzung der Statuten usw.

Die Statuten sind gemeinsame Vereinbarungen, ein Grundgesetz, ein gegenseitiger Vertrag, gleichsam die Verfassung des Vereins, deren Bestimmungen sich jedes Mitglied zu unterziehen verpflichtet. Diese sprechen sich aus über (Z. G., Art. 60 u. ff.): a) Zweck des Vereins; b) Rechte und Pflichten des Vorstandes, dem die Handhabung der Statuten und die Vollziehung der Beschlüsse obliegt, der „regiert“; c) Monats- (Jahres-)beiträge (gewissermassen Steuern zur Bestreitung der Auslagen), Eintrittsgebühren . . . ; d) Wahl des Vorstandes usw.; 6. Welche Aufgaben hat insbesondere der Präsident? (Geschäftsleiter, Vorsitzende, Obmann)?, der Vizepräsident (Stellvertreter)?, der Aktuar (Schreiber, Sekretär, Protokollführer)?, der Quästor (Rechnungsführer, Kassier)? 7. Aufgabe des Oberturners, des Gesangleiters, des Bibliothekars usw. 8. Pflichten der Mitglieder und des Präsidenten!

Pflichttreue Mitglieder besuchen regelmässig die Versammlungen, zahlen pünktlich ihre Beiträge, arbeiten freudig während der Übungen und unterziehen sich willig den Beschlüssen des Vereins und den Anordnungen des Vorstandes . . . Sie sprechen sich während der Beratungen offen und frei, aber nicht in leidenschaftlicher, verletzender Weise aus, geben bei Wahlen und Abstimmungen wohlervogen und unbeeinflusst von andern ihre Stimme ab usw. Der Präsident mache einen besonnenen, gerechten Gebrauch von seinen Befugnissen (Vollmacht), er sei in der Leitung der Verhandlungen bestimmt und entschieden, aber sachlich (objektiv), unparteiisch und in der Rede nie zu lang. Er tue alles, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins und sein Wohl zu fördern. 9. Welche Gegenleistungen bietet der Verein seinen Mitgliedern, z. B. ein Turnverein?, eine Lesegesellschaft? . . . Durch persönlichen, geselligen Verkehr der Mitglieder unter sich wird ihr Gedankenkreis erweitert, veredelnde Freundschaftsbande werden geknüpft und durch Besprechung von Berufs- und Zeitfragen vielfache Anregungen geboten. Die Neben-, Über- und

Unterordnung der einzelnen Mitglieder bildet eine praktische Vorschule für das spätere Zusammenleben in Gemeinde und Staat. 10. Vornahme von Wahlen und Abstimmungen! Offene und geheime Abstimmung, absolutes und relatives Mehr, Einzel- und Listenskrutinium usw. 11. Freie Diskussion und Beschlussfassung betr. Anschaffung von Vereinsmobiliar, über die Ausführung einer Turnfahrt usw. 12. Warum ist es nicht ratsam, sich zu vielen Vereinen anzuschliessen? „Immer strebe zum Ganzen! Und kannst du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schliess' an ein Ganzes dich an!“

Schriftliche Aufgaben: a) Abfassung einer Anmeldung zur Aufnahme in einen Verein. Eines Entlassungsgesuches. b) Abfassung einer kurzen Vereinsrechnung. Eines Protokolls über die Verhandlungen eines Vereins. (Nach gegebenen Notizen.)

II. Die Gemeinde (s. Gemeindegesetz).

A. Einteilung und Zweck der Gemeinden. 1. Wie heisst die Gemeinde, in der wir wohnen? 2. Welches sind unsere Nachbargemeinden? Andere Gemeinden? Eine Gemeinde ist im Grunde nichts anderes, als ein grosser Verein, eine Vereinigung von vielen Familien zu gemeinsamem Handeln, zur Erreichung gemeinsamer Ziele. Je zahlreicher die in einem gewissen Umkreis wohnenden Familien wurden, desto mehr zeigte sich das Bedürfnis nach geordneter Vereinigung. (Hinweis auf die freiwillige Hülfeleistung der Nachbarn z. B. bei landwirtschaftlichen Arbeiten, bei Erstellung von Wohnungen usw.) Sie kamen allmählich dazu, Angelegenheiten, die ein einzelner nicht allein und nur für sich und seine Familie ordnen konnte, gemeinsam an Hand zu nehmen, z. B. . . . Anlage von Strassen, Ausbildung der Jugend, Erstellung von Schulhäusern und Kirchen, Schutz des Lebens und Eigentums usw. Aus ursprünglich freiwilligen Leistungen und Vereinigungen entstanden mit der Zeit (gesetzlich) geordnete Gemeinwesen. Weil diese solche Angelegenheiten, woran alle ein Interesse haben, gemeinsam besorgen, nennt man sie Gemeinden. 3. Was für ein wesentlicher Unterschied ist aber zwischen einer Gemeinde und einem Verein? Der Eintritt in einen Verein beruht auf freiwilligem Entschlusse (fakultativ); es muss dagegen jeder der Gemeinde, in welcher er wohnt, als Mitglied angehören (obligatorisch). 4. Umfasst eine Gemeinde alle darin Wohnenden, die Bürger und Niedergelassenen, gleichviel ob Kantons- oder Schweizerbürger, so heisst sie . . . Einwohner-, Munizipal-

oder politische Gemeinde. Die Ausdrücke Bürger und Niederlassene (Ansässe) sind durch Beispiele zu erklären. Früher waren die Ansässen nicht gleichberechtigt mit den Bürgern. Die Angehörigen der politischen Gemeinde bilden zumeist auch eine Kirchengemeinde. Ausnahmen! Reformierte und katholische Kirchengemeinden. 5. Die in der Gemeinde heimatberechtigten Familien bilden . . . eine Bürgergemeinde. 6. In was für kleinere, selbständige Gemeinden zerfällt die politische Gemeinde vielenorts noch? In Schulgemeinden, Zivilgemeinden. 7. Welche Schulgemeinden gehören zu unserer politischen Gemeinde? 8. Welche Aufgabe hat die politische Gemeinde? Besorgung des Strassen- und Polizeiwesens, Verwaltung des Gemeindegutes, Steuerwesen, Zivilstand usw. 9. Welche Aufgabe fällt den Bürgergemeinden zu? Verwaltung des Bürgergutes, Beaufsichtigung von bürgerlichen Anstalten, z. B. Waisenhaus, meist ist auch das Armenwesen Sache der Bürgergemeinde . . . Heimats- und Territorialprinzip. Vor- und Nachteile. Diskussion! 10. Welches ist die Aufgabe der Schulgemeinde? Pflege der Schule, z. B. . . . , der Kirchengemeinde? Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, z. B. . . . Wahlen, . . . Verwaltung der Kirchengüter . . . , der Zivilgemeinde? Besorgung von speziell örtlichen Angelegenheiten, wie Wasserversorgung, Strassenbeleuchtung, Feuerwesen usw.

Wie schon das Familienleben von grossem Einfluss auf die Entwicklung des Staates ist, so ist auch das Leben in der Gemeinde, der tägliche Verkehr der Bürger unter sich, ihre Pflichterfüllung und Opferfreudigkeit von grosser Bedeutung für die Wohlfahrt des Vaterlandes. — Mache es dir zur Pflicht, einst ein guter Bürger, ein geachtetes Glied deiner Gemeinde zu sein! Leihe deine tatkräftige Unterstützung allem, was gemeinnützig ist, und bewahre dir einen offenen Sinn für zeitgemässe Fortschrittsbestrebungen! Schau nicht bloss darauf, was dir Nutzen und Vorteil gewährt, sondern behalte auch die Wohlfahrt der ganzen Gemeinde im Auge!

B. Die Gemeindebehörden und die Gemeindeversammlung. 1. *Die Gemeindebehörden.* Wie sich die Vereine Statuten geben, die sich über die Rechte und Pflichten des Vorstandes und der andern Mitglieder aussprechen, so bestehen auch für die Gemeinden verbindliche Vorschriften, denen sich alle Glieder zu unterziehen haben: Gesetze und Verordnungen. Das Gesetz, das für den ganzen Kanton gilt, enthält allgemeine, für alle Gemeinden verbindliche Vorschriften. Die Einzelheiten, die speziellen Fälle, wie sie sich in einem grössern Gemeinwesen ergeben können, werden jeweilen von

der Gemeinde durch Verordnungen oder Reglemente festgelegt (Gemeindeordnung). Damit diese gehandhabt werden, wählt die Gemeinde (wie der Verein) einen Vorstand, eine Vorsteherschaft, einen Rat, der für die Vollziehung der Gesetze verantwortlich ist. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Gemeindebeschlüsse ausgeführt, dass die gemeinsamen Güter und Anstalten richtig verwaltet werden u s. f.

1. Wie heisst dieser Vorstand, die Vorsteherschaft einer Gemeinde? Behörde. — Entsprechend den verschiedenen Arten und Aufgaben der Gemeinden gibt es auch verschiedene Behörden. 2. Wie heisst die Behörde, welche der Einwohnergemeinde vorsteht? Gemeinderat, Stadtrat. Hinweis auf den erweiterten, grossen Stadtrat grösserer Gemeinwesen, der in seinen Abgeordneten die Gemeindeversammlung vertritt. Dessen Aufgabe? Präsident, Vizepräsident, Schreiber . . . 3. Welche Behörde besorgt die kirchlichen, welche die Schulangelegenheiten? 4. Auf welche Art geschieht das? Wie geht z. B. die Behörde vor, wenn eine erledigte Pfarrstelle neu zu besetzen ist? Bei der Aufsicht über die Schulen? Wenn es sich um die Erstellung einer Wasserversorgung handelt? usw. 5. Von wem wird der Gemeinderat gewählt? Von den stimmberechtigten Mitgliedern (Bürgern) der politischen Gemeinde, in analoger Weise, wie der Vorstand eines Vereins von dessen Mitgliedern gewählt wird. Absolutes und relatives Mehr! 6. Zahl der Gemeinderäte! Wer gehört gegenwärtig dieser Behörde an? 7. Von wem wird die Schulpflege, die Kirchenbehörde gewählt? 8. Welches ist die Amtsdauer der Gemeindebehörden? 9. Mit welchem Alter beginnt das Stimm- und Wahlrecht? 10. Wie viele Stimmberechtigte zählt unsere politische Gemeinde? 11. Kann jemand verpflichtet werden, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen? Beispiele von Ablehnungsgründen!

Anknüpfend an die örtlichen Verhältnisse, folgt in anschaulicher, entwickelnder Weise (ja nicht in Form eines Vortrages) die Behandlung der verschiedenen Aufgaben des Gemeinderates, wie Sorge für Ruhe und Ordnung, Strassen-, Polizei- und Gesundheitswesen, Niederlassung und Einbürgerung sowohl von Schweizerbürgern und Ausländern (Niederlassungsverträge, s. ferner Art. 43 und 47 der B. V.), Zivilstandswesen (s. Art. 53 und 54 der B. V. und Art. 39—51 und 105—119 des Z. G.), Verwaltung des Gemeindegutes, Steuerwesen, Vormundschafts- und Armenwesen. Ebenso werden die Obliegenheiten der Schul- und Kirchenbehörden besprochen. (Wegleitung über Um-

fang und Auswahl des Stoffes gibt das Lehrmittel „Der Schweizerbürger“ Seite 54—61.)

Die Besprechung des Steuerwesens wird anknüpfen an die Beiträge der Vereinsmitglieder, die Verwaltung des Gemeindegutes an die Buchführung einer Haushaltung, an eine Vereinsrechnung, die Einbürgerung an Eintritt und Eintrittsgebühr in einen Verein usw. In welcher Weise die methodische Behandlung erfolgen kann, möge die Besprechung des Vormundschaftswesens (S. 28) zeigen. „Das Gedeihen einer Gemeinde hängt wesentlich davon ab, dass die Behörden aus tüchtigen, schaffensfreudigen, fortschrittlich gesinnten Männern bestehen, die sich ihrer Pflicht und hohen Aufgabe bewusst sind. Pflichttreue, uneigennützig Gemeindevorsteher werden die Gemeindegüter gewissenhaft verwalten, die Leitung der öffentlichen Anstalten in tüchtige Hände legen; überall auf gute Ordnung halten . . . Erwäge und prüfe also reichlich, wenn du dereinst als Bürger deine Stimme abgeben musst! Gib dich nie dazu her, Unwürdigen oder Unfähigen zu stimmen.“ (Hinweis auf Gemeindebeamte, die sich durch Pflichttreue und Aufopferung um die Gemeinde verdient gemacht haben.)

Aufgaben: a) Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht. Um Entlassung aus dem Bürgerverband. b) Empfehlung eines Ausländers zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht. Entgegnung. Diskussion.

2. *Die Gemeindeversammlung.* Wie der Vorstand eines Vereins unbedeutende Geschäfte von sich aus erledigt, ohne diese dem Verein zur Diskussion vorzulegen, so haben auch die Gemeindebehörden die Kompetenz, über weniger wichtige Angelegenheiten (Bekiesung einer Strasse, kleine Reparaturen usw.) endgültige Beschlüsse zu fassen und die notwendigen Anordnungen zu deren Vollziehung zu treffen, ohne die Gemeindeversammlung hierüber anzufragen. Sind dagegen Fragen von grösserer Tragweite zu besprechen, wie z. B. Erstellung von Strassen und öffentlichen Gebäuden, Festsetzung der jährlichen Voranschläge, Abnahme der Jahresrechnungen u. s. f., so hat die Behörde die Stimmberechtigten der Gemeinde einzuberufen und ihnen die Fragen zur Besprechung und Beschlussfassung vorzulegen. Es bildet somit die Gemeindeversammlung gleichsam die gesetzgebende Behörde, welche über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten endgültige Beschlüsse fasst, für deren Vollziehung alsdann der Gemeinderat oder die Schul- oder Kirchenpflege als vollziehende und verwaltende Behörde zu sorgen hat.

„Pflichttreue Bürger werden regelmässig den Gemeindeversammlungen beiwohnen, den Beratungen aufmerksam folgen, an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und nach bestem Wissen und Gewissen ihre Stimme abgeben. Freudig und entschieden werden sie einstehen für fortschrittliche Bestrebungen, welche der Gemeinde zur Ehre gereichen. Eines freien Mannes unwürdig ist es, an der Gemeindeversammlung zu schweigen oder sie gar nicht zu besuchen und dann „hintenherum“ sich missbeliebig zu äussern oder gar andere zu verdächtigen Da die Gemeinde ihren Angehörigen Schutz gegen Ungerechtigkeiten, Sicherung des Lebens und Eigentums, Anteil an Schule und Kirche und Unterstützung im Verarmungsfall gewährt, ist es auch Pflicht eines jeden Bürgers, nach Kräften an die hieraus entstehenden Auslagen beizutragen und bei der Selbsttaxation sein Vermögen und Einkommen nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben. Wer solches verheimlicht, der betrügt seine Mitbürger und den Staat.“ (Zur Ergänzung Vorlesen des Lesestückes „Der Gemeindebürger“ in Scherrs Bildungsfreund S. 157—159.)

Aufgaben : a) Beschreibt kurz den Verlauf einer Gemeindeversammlung, der ihr beigewohnt habt. b) Freie Besprechung der Traktanden (Verhandlungsgegenstände) der bevorstehenden Gemeindeversammlung, der Gemeinderechnung . . . c) Diskussion über folgende Traktanden: 1. Bessere Strassenbeleuchtung im Quartier N. 2. Errichtung einer Wasserversorgung, eines öffentlichen Lesesaales u. s. f.

III. Vom Vormundschafswesen (s. Z. G. Art. 360—456). In unserer Gemeinde ist jüngst der Tagelöhner B. gestorben. Er hinterlässt eine Witwe mit drei minderjährigen Kindern in ärmlichen Verhältnissen. In frühern Zeiten wäre die Familie einfach ihrem Schicksal überlassen worden; niemand, vielleicht die Nachbarn ausgenommen, hätte sich ihrer angenommen. Heute wird die Fürsorge für bedürftige Witwen und Waisen als allgemeine Menschenpflicht betrachtet. Nicht nur Verwandte und Nachbarn sind mit Rat und Tat zur Hülfeleistung bereit; die Gemeindebehörde erachtet es in ihrer Pflicht, beizuspringen und nach Bedürfnis und Kräften zu helfen.

1. Welches ist die zuständige Behörde, die in solchen Fällen der Familie beizustehen hat? (Vormundschaftsbehörde, Waisenbehörde, Waisenrat.) Wer gehört bei uns dieser Behörde an? 2. Wie geht die Vormundschaftsbehörde vor, wenn ein Vater stirbt und unmündige (minorene, minderjährige) Kinder hinterlässt? (Art. 398—404 des Z. G.) Aufnahme eines Inventars behufs Ermittlung des Vermögensbestandes an Gütern, Gebäulichkeiten, Mobiliar, Guthaben

usw. . . . Schulden . . . (Wertschriften, wichtige Urkunden, Dokumente und dergl. sind an sicherem Ort aufzubewahren.) 3. Was folgt hierauf? Wahl eines Vormundes (Vogt, Kurator). 4. Wem wird gewöhnlich das Amt eines Vormundes übertragen? Einem Verwandten oder Freund des Verstorbenen (Z. G. Art. 381). Es kann auch der überlebenden Mutter übertragen werden, wenn die Behörde findet, dass sie sich hiefür eignet . . . Amtsvormundschaft . . . 5. Worauf wird die Behörde bei der Wahl des Vormundes Rücksicht nehmen? Dieser soll sowohl das Zutrauen der Behörde als auch der Bevormundeten haben; man wird allfällige Wünsche der Mutter oder des Verstorbenen, wenn er solche bei Lebzeiten geäußert hat, berücksichtigen usw. 6. Welche Pflichten übernimmt der Vormund mit der Annahme der Wahl? Er vertritt die Interessen der Bevormundeten, er hat ihr Vermögen sorgfältig zu verwalten, Rechnung zu führen und diese der Behörde mindestens alle zwei Jahre zur Prüfung vorzulegen. Ist kein Vermögen vorhanden, hat der Vormund über das Befinden und Betragen der Kinder und seine eigene Tätigkeit Bericht zu erstatten (Z. G. B. Art. 367, 407, 413, 423—426, 452.) 7. Kann der Gewählte die Annahme der Vormundschaft verweigern? (Z. G. Art. 382—383, 388, 415). Die Übernahme einer Vormünderstelle (Vogtstelle) ist eine allgemeine Bürgerpflicht und kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. (Zurückgelegtes 60. Altersjahr, wenn der Gewählte bereits eine besonders zeitraubende oder zwei andere Vormundschaften besorgt . . .) 8. Die Verhältnisse beim Antritt der Vormundschaft sind meist sehr verschieden, und je nachdem wird der Vormund jeweilen handeln, z. B. . . . Wenn der Verstorbene ein grösseres Heimwesen, ein weitläufiges Geschäft besessen hat und es fällt den Hinterlassenen die Fortführung desselben schwer, so wird der Vormund im Einverständnis mit der Behörde und den Bevormundeten dasselbe verpachten oder verkaufen . . . 9. Er wird ferner bei wichtigen Angelegenheiten, wie bei Kauf und Verkauf von Liegenschaften, bei Ausführung grösserer Bauten, bei Prozessen und dergl., soweit tunlich, vor der Entscheidung die Mutter oder ältere Kinder um ihre Ansicht fragen und die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einholen usw. (Z. G. Art. 393, 395, 409, 421—423). 10. Eine weitere wichtige Angelegenheit ist die Versorgung der Kinder (Z. G. Art. 405). In vielen Fällen werden diese bei der Mutter bleiben, wenn sie noch am Leben ist. Fällt ihr aber Unterhalt und Erziehung derselben schwer, wird sie der Vormund in einem Waisenhaus, bei Verwandten oder sonst in geeigneten

Familien unterbringen, die Garantie dafür bieten, dass ihnen eine gute Pflege und Erziehung zu teil werde . . . 11. Welche Pflicht hat der Vormund, wenn die Waisenkinder im schulpflichtigen Alter sind? Er wird dafür besorgt sein, dass sie eine gute Schulbildung erhalten. 12. Welche weitere Pflicht erwächst dem Vormund, wenn die Kinder der Schule entlassen sind? Erlernung eines Berufes . . . 13. Wie lange bleiben die Kinder unter Vormundschaft? (Z. G. Art. 431—439). Bis sie mündig, majorenn sind, d. h. das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. 14. In welchen andern Fällen hat die Behörde auch das Recht, sogar die Pflicht, die Vormundschaft einzuleiten? Bei Personen, die infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen; wenn jemand durch Verschwendung, Trunksucht . . . sich oder seine Familie der Gefahr der Verarmung aussetzt. (Weitere Beispiele enthält das Z. G. Art. 369—374.) 15. Wird der Vormund für seine Bemühungen entschädigt? Z. G. Art. 416 spricht sich hierüber folgendermassen aus: Der Vormund hat Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen des Bevormundeten entrichtet und von der Vormundschaftsbehörde für jede Rechnungsperiode nach der Mühe, welche die Verwaltung verursacht, und nach dem Ertrage des Vermögens festgesetzt wird.

Aufgaben: a) Abfassung einer Zuschrift an die Vormundschaftsbehörde, worin ein Vormund um Ratifikation (Genehmigung) eines Kaufvertrages, um Prozessvollmacht nachsucht. b) Gesuch eines Vormundes um Überlassung eines grössern Kapitals an den Vögling behufs Ausdehnung seines Geschäftes. c) Gesuch um Einleitung der Vormundschaft über einen Verschwender. d) Ist die Versorgung von Waisenkindern in guten Familien der Unterbringung in Waisenhäusern vorzuziehen? Diskussion!

IV. Das Betreibungsverfahren (s. Bundesgesetz über Schuldbetreibung vom 11. April 1889 und Bank-Einführungsgesetz). Der Schreinermeister H. hat einem Baumeister Arbeit geliefert und auf Neujahr Rechnung gestellt. Trotz mehrerer Mahnungen ist keine Zahlung erfolgt. 1. Was wird schliesslich der Kreditor tun? Die Betreibung einleiten. 2. Auf welche Art geschieht das? Ausfüllen eines Formulars, des Betreibungsbegehrens. 3. Was für Angaben müssen darin gemacht werden? . . . ob durch Faust- oder Grundpfand gesichert . . . Erklärung der Ausdrücke „Faust- und Grundpfand (Hypothek)“ durch Beispiele! 4. Was hat der Betreibungsbeamte zu tun, nachdem er das Betreibungsbegehren erhalten hat? Zu-

stellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner mit der Aufforderung, innert zwanzig Tagen zu bezahlen. 5. Es kann der Fall sein, dass der Betriebene findet, er sei zur Bezahlung nicht oder nur zu einem Teil verpflichtet, weil die Arbeit nicht nach Vertrag geliefert worden ist, zu viel Arbeitstage verrechnet werden usw. . . . Gegenrechnung . . . Von welchem Recht wird er in einem solchen Fall Gebrauch machen? Rechtsvorschlag erheben, d. h. dem Betriebsbeamten innert bestimmter Frist mündlich oder schriftlich mitteilen, dass er die Forderung ganz oder teilweise bestreite, d. h. sich zur Bezahlung nicht verpflichtet halte. 6. Was wird der Betriebsbeamte tun, wenn der Betriebene die nötigen Ausweise vorlegt? Die Betreibung vorläufig für den bestrittenen Teil oder die ganze Summe sistieren (aufheben). Dem Kreditor ist hievon Mitteilung zu machen. 7. Welches Recht steht nun dem Gläubiger zu, wenn er die nötigen Ausweise besitzt (Schuldanererkennung, Obligo, gerichtliches Urteil), dass der Betriebene ihm wirklich den Betrag schuldet? Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung). 8. Es kann der Fall sein, dass der Kreditor die nötigen Beweise für die Schuldanererkennung nicht ganz beizubringen im stande ist oder der Schuldner diese nicht anerkennt. Was dann? — Klage beim Friedensrichter. Je nach dem Urteil wird unter Umständen die Betreibung fortgesetzt. — 9. Wenn aber kein Rechtsvorschlag und keine Zahlung innerhalb der im Zahlungsbefehl angesetzten Frist erfolgt, welche weiteren Schritte müssen dann getan werden, damit der Schuldner endlich seinen Verpflichtungen nachkommt? Fortsetzungsbegehren, Vorweisen und Ausfüllen des Formulars. 10. Was hat nun der Betriebsbeamte zu tun? Entweder Konkursandrohung, wenn . . . oder Pfändung . . . 11. Auf welche Art führt der Betriebsbeamte die Pfändung durch? 12. Wann ist keine Pfändung notwendig? Wenn der Kreditor im Besitz genügender Faustpfänder ist. 13. Was für Gegenstände wird der Betriebsbeamte in erster Linie pfänden? Luxusgegenstände, z. B. Gold- und Silbergeräte, Piano . . . 14. Welche Folge kann die absichtliche Verheimlichung oder Beseitigung von Vermögensstücken eines Schuldners, gegen den eine Betreibung eingeleitet ist, für denselben haben? 15. Darf der Schuldner über die gepfändeten Gegenstände noch verfügen? 16. Was für Gegenstände dürfen nicht gepfändet werden? Die dem Schuldner und seiner Familie zum notwendigen, persönlichen Gebrauche dienenden Kleider, Effekten und Betten . . . 17. Wenn aber gar nichts Pfändbares vorhanden ist?

Leerer Pfandschein. 18. Nach Verfluss von abermals zwanzig Tagen (im ganzen sechzig Tage) kann der Betreibende das Verwertungsbegehren (Grundpfandverwertung oder . . . stellen, d. h. verlangen, . . . oder dann Durchführung des Konkurses, d. h. . . .

19. Wechselbetreibung (s. Art. 720—837 des schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911). Die Fristen sind viel kürzer . . . nur gegen Schuldner anwendbar, die im Rationenbuch eingetragen sind. 20. Von wem wird der Betreibungsbeamte gewählt? Amtsdauer! Wer ist gegenwärtig bei uns Betreibungsbeamter?

V. Das Friedensrichteramt (Vermittler). Die Behandlung dieses Abschnittes kann an den unter Abschnitt „Betreibungsverfahren“ angeführten Fall anknüpfen. Die eine Partei (oder beide) wird sich, nachdem eine Einigung auf gütlichem Wege nicht zustande gekommen ist, an den Friedensrichter wenden und ihm den Sachverhalt auseinandersetzen.

1. Was wird der Friedensrichter hierauf tun? Vorladung (Zitation) des Klägers und des Beklagten.
2. Was für eine Aufgabe hat der Friedensrichter in erster Linie? . . . zum Frieden, zur Einigung zu mahnen . . .
3. Was wird er zu diesem Zwecke tun? Fragen zur Aufklärung über den Streitgegenstand. Er wird die Aussagen gewissenhaft prüfen und dann durch freundliches Zureden oder ernste Ermahnungen die streitenden Parteien zur Einigung zu bewegen suchen. Vorschläge zur Ausgleichung . . .
4. Wie wird er weiter vorgehen, wenn keine Einigung möglich ist? Die Parteien entlassen und später noch einmal einladen. Wenn im zweiten- oder drittenmal vielleicht eine Ausgleichung zustande kommt, wird diese sorgfältig protokolliert, vorgelesen und von den Parteien unterzeichnet.
5. Warum ist eine genau abgefasste, den Verhandlungen und Abmachungen entsprechende Protokollierung notwendig?
6. Was hat der Friedensrichter zu tun, wenn infolge hartnäckigen Festhaltens an den beidseitigen Ansprüchen keine Einigung möglich ist? Urteil fällen . . .
7. Müssen sich die beiden Parteien unter allen Umständen demselben unterziehen? Nur bei einem Streitbetrag von . . . Franken oder wenn eine Verletzung oder falsche Auslegung und Anwendung des Gesetzes nachgewiesen werden kann.
8. Was können die Parteien verlangen, wenn es sich um grössere Beträge oder Ehrverletzungsklagen handelt? Appellation, d. h. . . ., im zweiten Fall Kassation, d. h. Aufhebung des Urteils.

Es ist also der Friedensrichter, wie die Bezeichnung sagt, in erster Linie da, um „Frieden“ zu machen, in zweiter Linie, als „Richter“

zu amten. 9. Welche Massregeln kann der Friedensrichter treffen, wenn eine Partei zu spät oder gar nicht zu den Verhandlungen erscheint? Ordnungsbusse. 10. Was können die Parteien verlangen, wenn sie dem Friedensrichter vielleicht nicht das nötige Zutrauen entgegenbringen? Zuzug von zwei Beisitzern zur Beweisabnahme und Urteilstellung. 11. Von wem wird der Friedensrichter gewählt? Amtsdauer! Besoldung! Wer ist Friedensrichter in unserer Gemeinde?

VI. Der Kantonsrat. Wie sich die Familien zu Gemeinden und Bezirken vereinigen, so verbinden sich die letzteren zu noch grösseren Gemeinschaften, zu Kantonen. Die Angehörigen der kantonalen Staatswesen haben überall die gleichen Rechte und Freiheiten. Rechtsgleichheit. Vorrechte des Orts, der Familien oder Personen, wie sie in früheren Zeiten bestanden, sind ausgeschlossen. Um diese Gleichheit für alle durchzuführen, müssen einheitliche Bestimmungen, einheitliche, für alle geltende Grundsätze aufgestellt werden (Hinweis auf die Statuten eines Vereins), nach welchen die Staatsbürger zu handeln und denen sie sich zu unterziehen haben.

1. Wie heisst das Grundgesetz des Staates, das die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Staatsbürger enthält und die Organisation (Zusammensetzung) der Behörden und ihre Befugnisse (Kompetenzen) feststellt? Verfassung. 2. Bestand diese für alle geltende Verfassung bei uns zu allen Zeiten? Die Rechtsgleichheit, die Gleichberechtigung musste, so selbstverständlich sie uns jetzt erscheint, förmlich erkämpft werden. Hinweis auf die früheren Ungleichheiten zwischen Stadt und Land, auf die Vorrechte des geistlichen und adeligen Standes, Zensus, Untertanenverhältnisse, auf den Bauernkrieg, die politischen Bewegungen in den dreissiger Jahren, Landsgemeinden in Münsingen, Uster, Weinfelden, Wohlenschwil usw. 3. Woher kam der erste Ruf nach Freiheit und Gleichheit? . . . Revolution in Frankreich 1789 . . . Diese für alle verbindlichen Vorschriften enthalten nur allgemeine Grundgedanken; diese werden später weiter ausgeführt und die speziellen Fälle, wie sie sich in einem grösseren, vielgestaltigen Gemeinwesen ergeben, in den Gesetzen festgelegt. Die Grundlage für die Gesetzgebung bildet die Verfassung.

An Hand geeigneter Beispiele soll den Schülern der Unterschied zwischen Verfassung und Gesetz veranschaulicht und zum Verständnis gebracht werden, z. B. Vorlesen der Verfassungsartikel über das

kantonale Schulwesen und einzelner Abschnitte aus dem Schulgesetz. Vergleichung der Verfassungsartikel mit den entsprechenden Artikeln des Gesetzes. Das Schulgesetz spricht sich ausführlich aus über die Dauer der Schulpflicht, Lehrplan der verschiedenen Schulabteilungen, Lehrerbildung, Wahl der Lehrer, Mittel- und Hochschulwesen usw. (Der Schüler soll einige Gesetze sehen, sich erkundigen, welche Gesetze der Vater noch zu Hause hat, und darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein junger Bürger die Gesetze, die er als Referendumsvorlagen alljährlich erhält, zusammen schön aufbewahrt.)

Noch eingehender als das Gesetz sprechen sich die Verordnungen (Reglemente) aus beispielsweise über Bau und Unterhalt der Schulhäuser, Handhabung des Absenzenwesens, Beaufsichtigung und Beurteilung der Schulen usw. Die Verfassung ist zu vergleichen mit dem Rohbau eines Hauses, die Gesetze entsprechen dem innern Ausbau desselben, die Verordnungen der Möblierung. Die Verordnungen dürfen in keinem Fall über das Gesetz hinausgehen oder demselben widersprechen.

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staates; sie wird deshalb einer recht zahlreichen Behörde übergeben, in der alle Landesgegenden und womöglich alle Stände und Berufsarten vertreten sind. 4. Wie heisst diese Behörde? Kantonsrat, Grosser Rat, Landrat. Zur Vornahme der Kantonsratswahlen ist der Kanton meist in mehrere Wahlkreise eingeteilt (wie viele?). Je nach der Grösse, d. h. nach der Einwohnerzahl, wählen diese mehr oder weniger Vertreter in den Grossen Rat. 5. Von wem wird der Kantonsrat gewählt? Vom Volk, von den Stimmberechtigten des betreffenden Kreises. 6. Wie viele Seelen (Einwohner) berechtigen zur Wahl eines Kantonsrates? 7. Zahl der Stimmberechtigten unseres Kreises? des ganzen Kantons? 8. Welche Gemeinden umfasst unser Kantonsratswahlkreis? 9. Durch welche Kantonsräte ist er vertreten? 10. Wie viel Mitglieder zählt der ganze Kantonsrat? 11. Wer ist wählbar? wer stimmberechtigt? 12. Amtsdauer? Wiederwählbarkeit? Seit wann haben wir die periodischen Wahlen? 13. Dürfen niedergelassene Ausländer auch mitstimmen? Bürger anderer Kantone? 14. Wo finden die Beratungen des Kantonsrates statt? Sind sie öffentlich? 15. Hinweis auf die beiden Wahlsysteme Majorz und Proporz (Mehrheits- und Verhältnis- oder Proportionalwahlen). Vor- und Nachteile der beiden Wahlsysteme. 16. Welches sind die Beratungsgegenstände des Kantonsrates? Erlass der kantonalen Gesetze, Überwachung der gesamten Landesverwaltung und

der Rechtspflege, Festsetzung des jährlichen Voranschlages usw. (s. „Der Schweizerbürger“, 9. Auflage, S. 67)

Wie entsteht ein Gesetz? 1. Entwurf einer Vorlage durch ein Mitglied des Regierungsrates. 2. Beratung desselben durch eine Kommission (oft unter Zuzug von Fachmännern). 3. Nochmalige Beratung im Schosse des Regierungsrates und Weiterleitung des bereinigten Entwurfes an den Kantonsrat. 4. Vorberatung durch eine Kommission dieser Behörde. 5. Artikelweise Beratung im Plenum des Kantonsrates. Abstimmung. 6. Vorlage an das Volk mit Weisung an dasselbe. Abstimmung durch das Volk. (Es ist daher eigentlich das Volk, das die gesetzgebende Gewalt ausübt, indem es seine Vertreter in den Kantonsrat wählt und über die Gesetze und wichtige Beschlüsse abstimmt.) Das Volk ist souverän. 7. Obligatorische und fakultative Volksabstimmung über ein Gesetz (Referendum). 8. Ausführung des Gesetzes durch den Regierungsrat und die ihm untergeordneten Behörden. 9. Initiative. (Recht, ein Gesetz vorzuschlagen). Welches ist das Vorgehen, um ein Gesetz vorzuschlagen, ein Initiativbegehren durchzuführen? Warum hat das Volk das Referendum verlangt? Die Regierungen nahmen mit der Zeit bei der Gesetzgebung wenig Rücksicht auf die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes; es wurden oft Gesetze erlassen, die der Mehrheit des Volkes nicht gefielen, daher die Forderung, das Volk über Gesetze entscheiden zu lassen.

Das Referendum gehört zu den schönsten und weitgehendsten Rechten eines Volkes; aber es legt ihm auch Pflichten auf, besonders diejenige, die Gesetze gewissenhaft und unbefangen zu prüfen und an den Abstimmungen mit einem wohlwogenen Ja oder Nein teilzunehmen. Wenn auch einzelne Bestimmungen, wie es immer vorkommt, dem einen oder andern nicht zusagen, so liegt darin noch kein Grund zur Verwerfung des Gesetzes, wenn dieses im ganzen einen wesentlichen Fortschritt zur Förderung der Volkswohlfahrt bedeutet. Der einzelne Bürger darf dabei nicht nur an sich denken, sondern er hat bei der Abstimmung den Blick auf das Wohl des Ganzen zu richten.

VII. Der Bundesrat. 1. Wenn ein Bundesgesetz vom Volk angenommen ist oder sonst in Kraft tritt, muss dafür gesorgt werden, dass es in allen Kantonen in gleicher Weise ausgeführt werde. Das ist die Aufgabe welcher Behörde? (Bundesrat.)

1. Wie geht der Bundesrat vor, um ein neues Gesetz durchzuführen? Er setzt sich in Verbindung mit den Kantonsregierungen.

Diese erlassen auf Grund des Bundesgesetzes ein für ihre Verhältnisse passendes Einführungsgesetz, das nach dessen Annahme durch das Volk von den ihnen untergeordneten Behörden (Bezirksrat, Gemeinderat, Schulbehörden) nach bestimmten Weisungen ausgeführt wird. 2. Wie viele Mitglieder zählt der schweizerische Bundesrat? 3. Amtsdauer des Bundespräsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder? 4. Wer wählt den Bundesrat? Die vereinigte Bundesversammlung. 5. Wo hat er seinen Sitz? 6. Wer kann in den Bundesrat gewählt werden? Jeder Schweizerbürger weltlichen Standes. 7. Hat unser Kanton auch eine Vertretung im Bundesrat? Der Bundesrat verteilt die Staatsgeschäfte nach folgenden Direktionen: 1. Politisches Departement. 2. Departement des Innern. 3. Justiz- und Polizeidepartement. 4. Militärdepartement. 5. Finanz- und Zolldepartement. 6. Volkswirtschaftsdepartement. 7. Post- und Eisenbahndepartement. Die wichtigern Angelegenheiten werden in gemeinsamen Sitzungen erledigt. 8. Welche Aufgaben und Befugnisse kommen dem Bundesrate zu? a) Vollzug der Gesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung (National- und Ständerat); b) Die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsanstalten; c) Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen; d) Sorge für Ruhe und Ordnung im Innern usw.

Die Verwaltung eines so vielgliedrigen Staatswesens ist eine grosse, schwierige Arbeit. Zu deren Bewältigung bedarf es tüchtiger, rechtschaffener Männer von Kraft und Energie, die unbefangen und vorurteilslos an die Lösung der mannigfachen Zeitfragen herantreten, und denen jederzeit das Wohl des Vaterlandes über alles geht. Wenn es auch den Staatsmännern beim besten Willen und beim redlichsten Bemühen, den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen des Volkes entgegenzukommen, nicht immer möglich ist, alle zu befriedigen, so wird immerhin die Mehrheit des Volkes ihre mühevollen und verantwortlichen Tätigkeit anerkennen und durch getreue Pflichterfüllung (Wehrpflicht, Steuerpflicht, Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen) beitragen zum Gedeihen des Vaterlandes. (Zur Ergänzung Vorlesen von Biographien berühmter Schweizer und anderer geeigneter Lesestücke, wie „Der Staatsbürger“ in Scherrs Bildungsfreund, S. 159—162 usw.) Über das End- und Hauptziel, das bei diesem Unterricht immer im Auge behalten werden soll, spricht sich in schöner Weise Dr. Kerschensteiner in seiner „Staatsbürgerlichen Erziehung der deutschen Jugend“ folgendermassen aus: „Wohl soll der Schüler mit zahlreichen Kenntnissen und Erkenntnissen je nach seinem Fas-

sungsvermögen ausgerüstet werden; aber das Wertvollste ist es nicht, was wir ihm für das Leben mitgeben können. Ungleich wertvoller wird unsere Erziehungsarbeit sein, wenn es uns gelingt, den Geist wahren Bürgertums und echter Menschlichkeit zu erwecken und die Kraft zu stärken, mit reinem Herzen dem Guten zu leben. . . . Es handelt sich weniger darum, den Schülern eine Summe abfragbaren Wissens über die staatlichen Einrichtungen mitzuteilen, obwohl auch dies nicht fehlen darf, als vielmehr darum, in ihnen Verständnis und Empfänglichkeit für das staatliche, wirtschaftliche und soziale Leben der Gegenwart zu wecken und sie für die Zukunft fähig zu machen, die Erscheinungen des öffentlichen Lebens zu beobachten und zu würdigen.“ Und Dr. G. Tiez sagt: „Eine Hauptaufgabe des bürgerlichen Unterrichts ist, die Schüler mit wertvollen sozialen Tugenden auszurüsten, sie an die Pflicht zu gewöhnen und in ihnen das Verantwortlichkeitsgefühl für all ihr Tun und Lassen zu wecken.“

